



Statut für die Berufsgemeinschaft pastorale Berufe

PRÄAMBEL

Die Berufsgemeinschaft pastorale Berufe (im Folgenden kurz: Berufsgemeinschaft) ist eine Vereinigung der vom Ordinarius der Diözese Innsbruck beauftragten und gesendeten, hauptamtlichen, pastoralen Mitarbeiter:innen, die sich zur gegenseitigen Unterstützung in ihrem Dienst und zur Förderung der Zusammenarbeit mit der Diözese zu einer Berufsgemeinschaft im Sinne einer privaten Vereinigung gem. c. 299 § 1 und c. 321ff CIC zusammengeschlossen haben. Das Statut wird dabei vom Bischof der Diözese Innsbruck gebilligt.

I. ZWECK

Der Zweck der Berufsgemeinschaft ist die Wahrung und Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder in berufsspezifischen Fragen. In arbeits- und sozialrechtlichen Fragen werden die Mitglieder vom Betriebsrat der Diözese Innsbruck vertreten.

II. SITZ

Der Sitz der Berufsgemeinschaft ist die Hauptdienststelle der/des Vorsitzenden.

III. MITGLIEDSCHAFT

§1 Ordentliche Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder sind beauftragte und gesendete pastorale Mitarbeiter:innen, die in einem Dienstverhältnis zur Diözese Innsbruck stehen oder den Ordinarius als Dienstvorgesetzten haben.
- (2) Pastorale Mitarbeiter:innen in Karenz bleiben ordentliche Mitglieder.
- (3) Rechte der ordentlichen Mitglieder:
 1. Sitz und Stimme in der Vollversammlung
 2. Aktives und passives Wahlrecht
 3. Recht zur Teilnahme an allen Veranstaltungen der Berufsgemeinschaft
- (4) Pflichten der ordentlichen Mitglieder:
 1. Wahrung der Interessen der Berufsgemeinschaft nach innen und außen
 2. Regelmäßige Teilnahme an den Veranstaltungen der Berufsgemeinschaft (ab einem Anstellungsausmaß von 19,5 Wochenstunden)
- (5) Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft:
 1. Die Mitgliedschaft beginnt mit Eintritt in den diözesanen Dienst und erlischt bei Beendigung des diözesanen Dienstverhältnisses.
 2. Bei groben Verstößen gegen die Pflichten der Mitglieder kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

§ 2 Außerordentliche Mitglieder

- (1) Außerordentliche Mitglieder sind Personen ohne Stimmrecht, die regelmäßig an unseren Treffen und der Vollversammlung teilnehmen.
- (2) Sie werden auf Antrag nach Beschluss des Vorstandes aufgenommen. Eine Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- (3) Sofern sie aufgrund einer bestimmten Funktion aufgenommen werden, ist die außerordentliche Mitgliedschaft auf die Dauer dieser Funktion begrenzt.
- (4) Außerordentliche Mitglieder können jederzeit selbst ihren Austritt erklären; bei groben Verstößen kann auch der Vorstand den Ausschluss beschließen.

- (5) Außerordentlichen Mitgliedern entstehen keine Pflichten gegenüber der Berufsgemeinschaft.

§ 3 Gäste

Gäste werden einmalig zu unseren Treffen eingeladen.

IV. AUFGABEN DER BERUFGEMEINSCHAFT

Aufgabe der Berufsgemeinschaft ist es,

- § 1 den Informationsaustausch und den Kontakt unter den Mitgliedern sowie die gegenseitige Unterstützung und Vernetzung zu fördern und einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch zu ermöglichen.
- § 2 zur Fort- und Weiterbildung ihrer Mitglieder beizutragen, wobei sie in diesem Bereich mit der Abteilung Personalentwicklung im Zentralen Dienst Personal zusammenarbeitet.
- § 3 das Berufsbild zu reflektieren und durch regelmäßigen Kontakt mit der Diözesanleitung entsprechend der Pastoralen Leitlinien der Diözese weiterzuentwickeln.
- § 4 das Forum Internum zu pflegen, in dem ordentliche Mitglieder über ihre Arbeitssituation im pastoralen Beruf sprechen.
(1) Am Forum Internum können nur ordentliche Mitglieder teilnehmen.
(2) Über die Inhalte des Forum Internum besteht Verschwiegenheitspflicht.
- § 5 die Mitglieder in ihren Berufsfragen sowie Berufsanfänger durch das Angebot eines Mentorendienstes zu unterstützen.
- § 6 die Mitglieder mit ihren Anliegen gegenüber den Verantwortlichen der Diözese zu vertreten, wobei der/die Leiter:in des Zentralen Dienstes Personal zuständige:r Ansprechpartner:in für die Berufsgemeinschaft ist.
- § 7 den Kontakt und die Zusammenarbeit mit den diözesanen Stellen zu pflegen und bei thematischen Schwerpunkten der Diözese mitzuarbeiten.
- § 8 den Kontakt und die Zusammenarbeit mit anderen innerhalb der Diözese für die Vernetzung der Pastoral zuständigen Gremien, Gemeinschaften und Initiativen wie zum Beispiel dem Priesterrat und der Kommission der Diakone zu pflegen.
- § 9 die Berufsgemeinschaft bei der Interessensvertretung in der Konferenz der österreichischen Berufs- und Arbeitsgemeinschaften zu vertreten sowie den Kontakt mit den Berufs- und Arbeitsgemeinschaften anderer Diözesen in Österreich zu pflegen.

V. ORGANE DER BERUFGEMEINSCHAFT UND IHRE AUFGABEN

§ 1 Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung ist das oberste beschlussfassende Gremium und setzt sich aus allen ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern zusammen. Die Vollversammlung findet mindestens einmal jährlich, vornehmlich im Herbst, statt.
- (2) Die Vollversammlung wird vom Vorstand einberufen. Auf Antrag von 10% der Mitglieder muss eine außerordentliche Vollversammlung innerhalb von 60 Tagen einberufen werden.
- (3) Aufgaben der Vollversammlung:
1. Wahl des Vorstandes
 2. Entsendung von Mitgliedern in diözesane und überdiözesane Gremien laut Beschluss der jeweilig letzten Vollversammlung. Alle vier Jahre wird die Entsendung erneuert bzw. bestätigt und evaluiert. Solange es die Statuten vom Konsistorium und vom Priesterrat vorsehen, werden Mitglieder in diese Gremien entsandt.
 3. Beschlussfassung über Fragen, die die Berufsgemeinschaft betreffen.
 4. Entlastung des Vorstandes
- (4) Beschlussfähigkeit:

Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Nach Ablauf einer halben Stunde ist die Beschlussfähigkeit gegeben, wenn zumindest zehn Mitglieder der Berufsgemeinschaft anwesend sind.

- (5) Beschlussfassung:
1. Für Beschlussfassungen in der Vollversammlung ist grundsätzlich die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
 2. Für Statutenänderungen sowie für den Beschluss der Auflösung der Berufsgemeinschaft ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 2 Vorstand

- (1) Zusammensetzung:
1. der/die Vorsitzende
 2. der/die stellvertretende Vorsitzende
 3. der/die Kassier:in
 4. der/die Schriftführer:in
- (2) Anzahl der Mitglieder:
Auf Beschluss der Vollversammlung kann der Vorstand durch ein oder mehrere (höchstens jedoch drei) Vorstandsmitglied/er erweitert werden. Auf eine Interessensvertretung ist zu achten.
- (3) Funktionsperiode, Wiederwahl, Bestätigung durch den Diözesanbischof:
1. Der Vorstand wird im Rahmen der Vollversammlung für jeweils vier Jahre gewählt.
 2. Eine Wiederwahl in dieselbe Funktion ist grundsätzlich nur zweimal möglich. In begründeten Ausnahmefällen ist eine dritte Wiederwahl dann möglich, wenn der/die Kandidat:in in seiner/ihrer Funktion durch eine 2/3 Mehrheit bestätigt wird.
 3. Bis zur Bestätigung des neu gewählten Vorstandes durch den Diözesanbischof ist der alte Vorstand noch im Amt.
 4. Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Dekret des Bischofs.
- (4) Aufgaben des Vorstandes:
1. Repräsentation der Berufsgemeinschaft
 2. Koordinierung der Aufgaben der Berufsgemeinschaft gemäß Punkt IV.
 3. Einladung und Durchführung der Vollversammlung und Umsetzung der Beschlüsse
 4. Verwaltung, zweckgemäße Verwendung und jährlicher Nachweis der zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel
 5. Jährlicher Nachweis der zweckgemäßen Verwendung gegenüber der Diözese
 6. Berichtspflicht gegenüber der Vollversammlung
- (5) Stimmrecht:
Stimmrecht besitzen alle Mitglieder des Vorstandes.
- (6) Beschlussfähigkeit:
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (7) Beschlussfassung:
Für Beschlussfassungen im Rahmen der Aufgaben des Vorstandes ist jeweils eine 2/3 Mehrheit erforderlich.
- (8) Vorzeitiges Ausscheiden:
Bei vorzeitigem Ausscheiden des gesamten Vorstandes oder Niederlegung der Ämter bleibt der Vorstand so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand in der Vollversammlung oder der außerordentlichen Vollversammlung gewählt worden ist und vom Bischof bestätigt wurde. Dieser neue Vorstand bleibt für die verbleibende Zeit im Amt, dann muss ein neuer Vorstand gewählt werden.

§ 3 Der/Die Vorsitzende und sein/ihr Stellvertreter:in

(1) **Aufgaben**

1. Vertretung der Berufsgemeinschaft nach innen und außen jeweils alleine; die Vertretung wird grundsätzlich von dem/der Vorsitzenden wahrgenommen und bei seiner/ihrer Verhinderung oder Delegation von dem/der Stellvertreter:in.
2. Abgabe von *Stellungnahmen für die Berufsgemeinschaft*
3. Vorsitzführung bei der Vollversammlung

(2) **Vorzeitiges Ausscheiden:**

Bei vorzeitigem Ausscheiden des/der Vorsitzenden während der Amtszeit ist bei der nächsten Vollversammlung ein:e neue:r Vorsitzende:r zu wählen und vom Bischof zu bestätigen. Adäquat gilt diese Bestimmung auch für die anderen Ämter im Vorstand.

§ 4 Berufsgruppentreffen und Regionaltreffen

Der Vorstand unterstützt auch Berufsgruppen- und Regionaltreffen, die angekündigt und selbstorganisiert sind. Diese können auch in Zusammenarbeit mit den diözesanen Abteilungen erfolgen. Ein Kurzbericht bei der Vollversammlung muss mündlich oder schriftlich eingebracht werden.

§ 5 Rechnungsprüfer:innen

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes bestellen für die Dauer ihrer Funktionsperiode zwei Rechnungsprüfer:innen mit der notwendigen einschlägigen Fachkenntnis. Diese dürfen weder ordentliche Mitglieder der Berufsgemeinschaft noch sonstige Zeichnungsberechtigte oder an der Führung des Rechnungswesens Beteiligte sein. Die Bestellung ist der/dem Leiter:in Zentraler Dienst Personal zu melden und eine Unterschriftsprobe zur Verfügung zu stellen.
- (2) Den Rechnungsprüfer:innen obliegt auf Grundlage des jährlichen Kassenberichts die Überprüfung der belegmäßigen Richtigkeit der Buchhaltung. Hierzu haben die Rechnungsprüfer:innen das Recht, in allen Unterlagen, die finanzielle Daten betreffen, Einsicht zu nehmen. Jedes Mitglied im Vorstand ist verpflichtet, den Rechnungsprüfer:innen vollumfänglich Auskunft zu geben.
- (3) Die Rechnungsprüfer:innen unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.

VI. Finanzielle Ausstattung der Berufsgemeinschaft

Die zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben der Berufsgemeinschaft erforderlichen Mittel werden wie folgt aufgebracht:

§ 1 Beitrag aus dem Budget des Zentralen Dienstes Personal

Der Beitrag wird in Absprache mit der/dem Leiter:in des Zentralen Dienstes Personal festgesetzt.

§ 2 Eigenmittelaufbringung

Es besteht die Möglichkeit der Eigenmittelaufbringung (zweckgebundene Sammlungen und Spenden etc.)

VII. Auflösung der Berufsgemeinschaft

§ 1 Auflösung

Die Auflösung der Berufsgemeinschaft bedarf eines Beschlusses der Vollversammlung mit Zweidrittelmehrheit sowie der Zustimmung des Diözesanbischofs.

§ 2 Vermögen bei Auflösung

Das vorhandene Vermögen ist in der Diözese für gleiche oder ähnliche Zwecke einzusetzen. Bei Uneinigkeit über die Verwendung entscheidet der Diözesanbischof.

VIII. Schlussbestimmungen

Das Statut wird vom Diözesanbischof mit Wirkung vom **01.09.2025** in Kraft gesetzt. Gleichzeitig treten die bisherigen Statuten vom 01.09.2018 außer Kraft.

Magdal Bernhard

MMag. Magdalena Bernhard Lic. iur. can.
Kanzlerin Diözese Innsbruck



Hermann Glettler
Hermann Glettler
Bischof Diözese Innsbruck

Innsbruck, am 01.09.2025
Reg. Zl. 31-1/j/2025-350